

- Beweisanträge und sonstige Hinweise des Beschuldigten,
- Rechtsbelehrungen.

BStU

000010

Unter dem Begriff Inhalt der Beschuldigtenaussage sind die Erklärungen des Beschuldigten zur Sache einschließlich der zur Entlastung vorgebrachten Angaben erfaßt.

Zur Beschuldigtenaussage zur Sache gehören:

- alle rechtlich erheblichen Informationen, die in den Darlegungen des Beschuldigten enthalten sind. Das sind Angaben
 - . zur objektiven und subjektiven Seite der Straftat,
 - . zu ihren begünstigenden Bedingungen,
 - . zu ihrer Schwere, Gesellschaftsgefährlichkeit,
 - . zu Strafmilderungs- und -ausschließungsgründen,
 - . zum Verhalten vor und nach der Tat usw.und
- alle Aussagen, die den Verlauf der Straftat und des Vorgehens des Täters sichtbar machen.

Das können unter Umständen Informationen sein, die für die rechtliche Einschätzung nicht unmittelbar benötigt werden. Von wesentlicher Bedeutung sind hier die gleichzeitig mit der Aufklärung der Straftat für die Erfüllung der Aufgabenstellung des MfS zu gewinnenden politisch-operativ bedeutsamen Informationen, z. B. über Angriffsrichtungen, Mittel und Methoden des Vorgehens feindlicher Kräfte, über die Wirksamkeit eingeleiteter Abwehrmaßnahmen des MfS und anderer Organe u. a. m.

Alle diese Beschuldigtenaussagen sind im Vernehmungsprotokoll zu dokumentieren. Zur Beschuldigtenaussagen zur Sache gehören weiterhin Informationen, auf deren Grundlage die Täterschaft des Beschuldigten beweisbar ist, mit denen sich der Beschuldigte in einer für die weitere Beweisführung bedeutsamen Weise festlegt usw.